

6. Februar 2019

Motion

von Luca Maggi (Grüne)
und Christina Schiller (AL)

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Weisung vorzulegen, welche eine Bewilligungspflicht für die Überwachung des öffentlichen Raums durch Videokameras Privater festlegt. Dabei soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Bevölkerung vor übermässiger Überwachung durch Private geschützt wird und solche Kameras bei einer allfälligen Bewilligung durch die Stadt ausreichend und gut sichtbar gekennzeichnet werden.

Begründung:

Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private hat in der Stadt Zürich in den letzten Monaten stark zugenommen. Dies obwohl gemäss dem schweizerischen Datenschutzgesetz ein grundsätzliches Verbot der Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private gilt. Probleme stellen sich hierbei jedoch, wenn Kameras Privater den öffentlichen Raum (z.B. ein Trottoir oder Strassenabschnitt) mitüberwachen. Exemplarisch ist die Situation an der Langstrasse im Kreis 4: hier konnten auf einem Rundgang im Februar 2019 49 Überwachungskameras Privater festgestellt werden, welche den öffentlichen Raum mitüberwachen oder zumindest davon ausgegangen werden muss, dass sie es tun. Es ist nicht auszuschliessen, dass weitere Kameras im Einsatz sind, welche nicht festgestellt werden konnten. Bedenkt man die Kürze dieses Strassenabschnitts ist das eine unverhältnismässig starke Überwachung des öffentlichen Raums. Auch an anderen Orten in der Stadt sind ähnliche Tendenzen erkennbar.

Anders als die Videoüberwachung durch die Organe der Stadt und des Kantons ist die Videoüberwachung Privater weder auf kantonaler noch auf städtischer Ebene geregelt. Diesen Umstand bestätigte der Stadtrat im Jahr 2016 in einem ausführlichen Bericht (2016/350), welcher aufgrund eines Postulats (2014/271) verfasst wurde, welches ebenfalls eine Reglementierung der öffentlichen Überwachung durch Private forderte. Der Stadtrat stellte sich in diesem Bericht auf den Standpunkt, dass eine Bewilligungspflicht für sämtliche Videokameras Privater, welche den öffentlichen Raum mitüberwachen, nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchzusetzen sei. So wird darauf hingewiesen, dass bereits unkooperative Betreiberinnen und Betreiber die Behörden vor grosse Herausforderungen stellen könnten. Zudem sei der öffentliche Raum nur schwer als solcher zu definieren. Genau mit diesen Fragen gilt es sich bei der geforderten Reglementierung resp. Bewilligungspflicht jedoch auseinanderzusetzen. Als öffentlicher Raum ist dabei mindestens jener Raum zu definieren, welcher nicht im Besitz von Privaten ist. Zudem ist anzumerken, dass der Stadtrat im damaligen Bericht insbesondere von einer geringfügigen Überwachung des öffentlichen Raums durch Private ausging (so beispielsweise bei der Videoüberwachung eines Bankomats durch eine Bank, welche das Trottoir miterfasst). Leider zeigt sich heute, dass die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private stark zunimmt und es sich keineswegs nur um geringfügige Überwachung handelt. Deshalb besteht dringender Handlungsbedarf. Es darf nicht sein, dass der öffentliche Raum durch eine Regelungslücke bei Privaten immer flächendeckender (mit)überwacht wird. Die Argumente aus dem Bericht 2016/350 müssen deshalb heute leider als nicht mehr gegeben betrachtet werden.

